

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 990

Veröffentlicht am: 01.05.2025

Satzung der Hochschule RheinMain zur Vergabe von
Förderungen für geflüchtete Teilnehmer:innen der
Studienvorbereitungsprogramme Prepare@HSRM
und Prestudy-ING@HSRM (Förderungssatzung
Prepare@HSRM und Prestudy-ING@HSRM)

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Markus Voigt
E-Mail: markus.voigt@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung der Hochschule RheinMain zur Vergabe von Förderungen für geflüchtete Teilnehmer:innen der Studienvorbereitungsprogramme Prepare@HSRM und Prestudy-ING@HSRM (Förderungssatzung Prepare@HSRM und Prestudy-ING@HSRM) hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 01.05.2025

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

SATZUNG DER HOCHSCHULE RHEINMAIN ZUR VERGABE VON FÖRDERUNGEN FÜR GEFLÜCHTETE TEILNEHMER:INNEN DER STUDIENVORBEREITUNGSPROGRAMME PREPARE@HSRM UND PRESTUDY-ING@HSRM (FÖRDERUNGSATZUNG PREPARE@HSRM UND PRESTUDY-ING@HSRM) PRÄAMBEL

Der Hochschule RheinMain wurden aus dem ESF-Fond Fördermittel im Rahmen des Förderprogramms „Internationale Potentiale nutzen – Übergänge vom Studium in den Beruf gestalten“ bewilligt. Ein Teil dieser Mittel soll dafür eingesetzt werden, um geflüchteten Studieninteressierten durch Erlass der Teilnahmegebühr die unentgeltliche Teilnahme an den Studienvorbereitungsprogrammen „Prepare@HSRM“ und „PreStudyING@HSRM“ zu ermöglichen. Zur Regelung der Förderbedingungen und des Auswahlverfahrens hat der Senat der Hochschule RheinMain auf Grund von § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456) am 22.04.2025 folgende Satzung beschlossen. Diese wurde vom Präsidium am 15.04.2025 gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

§ 1 ZWECK UND INHALT DER FÖRDERUNG

- (1) Zweck der Förderung ist der Erlass der Teilnahmegebühr für die Studienvorbereitungsprogramme Prepare@HSRM oder PreStudyING@HSRM für geflüchtete Studieninteressenten, die zum jeweiligen Studienvorbereitungsprogramm zugelassen werden und eine Studienabsicht an der Hochschule RheinMain (HSRM) glaubhaft machen können.
- (2) Das Studienvorbereitungsprogramm Prepare@HSRM wird als einjähriger Kurs, untergliedert in zwei Semester angeboten. Ein Quereinstieg in das zweite Semester ist möglich.
Das Studienvorbereitungsprogramm PreStudyING@HSRM wird sowohl als einjähriger Kurs als auch als halbjähriger Kurs angeboten.
- (3) Die Förderung wird einmalig für den jeweiligen Kurs bewilligt, für welches die:der Studieninteressent:in eine Zulassung erhält.

Für die einjährigen Kurse wird die Förderung gestaffelt gewährt:

Die Förderung für das zweite Semester im einjährigen PreStudyING@HSRM-Kurs ist an eine Anwesenheitspflicht im ersten Halbjahr gekoppelt und wird nur dann bewilligt, wenn die:der Studieninteressent:in nachweisen kann, dass sie:er im ersten Halbjahr nicht mehr als 8 (acht) Tage unentschuldigt gefehlt hat.

Die Förderung für das zweite Semester des einjährigen Prepare-Kurses ist an das Bestehen der internen B2-Prüfung am Ende des ersten Semesters gebunden.

- (4) Die Förderung wird nur für den Fall gewährt, dass das entsprechende Studienvorbereitungsprogramm auch tatsächlich stattfindet.
- (5) Pro Kurs werden bis zu zehn (10) Förderungen für das Prepare@HSRM-Programm und bis zu drei (3) Förderungen für das PreStudyING@HSRM-Programm ausgeschrieben.

§ 2 FÖRDERFÄHIGKEIT UND FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- (1) Förderfähig sind Studieninteressierende (Bewerber:innen), die durch Vorlage eines amtlichen Dokuments nachweisen können, dass sie
 - 1. anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind (=Personen, die nach Abschluss eines Asylverfahrens den Flüchtlingsschutz erhalten)
 - 2. einen Asylantrag gestellt haben (=Asylbewerber:innen, die sich im Asylverfahren befinden und deren Verfahren noch nicht entschieden ist),
 - 3. Schutzberechtigte oder Bleibeberechtigte sind (= Personen, die eine Asylberechtigung, einen Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz erhalten oder aufgrund eines Abschiebungsverbots in Deutschland bleiben dürfen),
 - 4. eine nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilte Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung — UkraineAufenthFGV) besitzen, oder

5. sie sich als Familienangehörige im Wege der Familienzusammenführung in Deutschland aufhalten und deren Familienglieder einen der einen der zuvor genannten Aufenthaltstitel besitzt.

(2) Zusätzliche Voraussetzungen für die Förderfähigkeit bezüglich des Prepare@HSRM-Programms sind:

1. das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung, die zu einem Studium an einer deutschen Hochschule berechtigt, welche durch entsprechende Vorlage nachzuweisen ist, und
2. für den einjährigen B2-Kurs des Prepare@HSRM-Programms: Sprachkenntnisse auf B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, welche durch Vorlage eines der folgenden Zertifikate nachzuweisen sind, wobei das Zertifikat zum Zeitpunkt des Beginns der Bewerbungsfrist nicht älter als ein Jahr sein darf:
 - Goethe-Zertifikat B1
 - Zertifikat telc Deutsch B1 - keine andere telc-Variante
 - Zertifikat ÖSD-B1 oder
 - onSET Zertifikat B1 eines lizenzierten Testzentrums (8 Texte)
 - B2- Berufszertifikats von zertifizierten Testinstituten
3. für den Einstieg in das zweite Semester des Prepare@HSRM-Programms: Sprachkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, welche durch Vorlage eines der folgenden Zertifikate nachzuweisen sind:
 - Goethe-Zertifikat B2
 - DSH-1 (mindestens 57%)
 - TestDaF (mindestens 3-3-3-3)
 - Zertifikat telc Deutsch B2 – keine andere telc-Variante
 - Zertifikat ÖSD-B2 oder
 - onSET Zertifikat B2 eines lizenzierten Testzentrums (8 Texte)
4. Die:der Bewerber:in muss beabsichtigen innerhalb eines Jahres nach Absolvierung des jeweiligen Studienvorbereitungsprogramms ein Studium an der HSRM aufzunehmen, was durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung glaubhaft zu machen ist.
5. Die:der Bewerber:in darf in der Vergangenheit keine Förderung im Sinne dieser Satzung erhalten haben, was durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung glaubhaft zu machen ist.

(3) Zusätzliche Voraussetzungen für die Förderfähigkeit bezüglich des PreStudyING@HSRM-Programms sind:

1. Die:der Bewerber:in muss die Zulassungsvoraussetzungen zum PreStudyING@HSRM-Programm gemäß § 3 der Satzung zur Regelung der Vorbereitungsprogramme zur Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studienbewerber:innen für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain (Prestudy-ING@HSRM-Satzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllen, welche durch Vorlage der in § 4 (3) der Prestudy-ING@HSRM-Satzung genannten Unterlagen nachzuweisen sind.
2. Die:der Bewerber:in muss beabsichtigen innerhalb eines Jahres nach Absolvierung des jeweiligen Studienvorbereitungskurses ein Studium an der HSRM aufzunehmen, was durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung glaubhaft zu machen ist.
3. Die:der Bewerber:in darf in der Vergangenheit keine Förderung im Sinne dieser Satzung erhalten haben, was durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung glaubhaft zu machen ist.
4. Die: der Bewerber:in, die: der eine Förderung für das einjährige Prestudy-ING@HSRM Programm beansprucht, muss bestätigen, dass sie:er über die zulässigen Fehlzeiten im ersten Halbjahr des Programms aufgeklärt wurde, was durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung glaubhaft zu machen ist.

(4) Der Antrag auf Förderung ist unter Beifügung der geforderten Bewerbungsunterlagen elektronisch beim Büro für Internationales zu stellen

1. für das im Sommersemester stattfindende Prepare@HSRM-Programm und PreStudyING@HSRM-Programm spätestens zum 15.01. des jeweiligen Jahres,
2. für das im Wintersemester stattfindende Prepare@HSRM-Programm und PreStudyING@HSRM-Programm spätestens zum 15.07. des jeweiligen Jahres.

§ 3 UMFANG DER FÖRDERUNG

(1) Die Höhe der Förderung richtet sich nach der zu entrichtenden Teilnahmegebühr für das jeweilige Studienvorbereitungsprogramm, zu welchem die: der Bewerber:in zugelassen wird.

(2) Die Höhe der Förderung beträgt

1. für den einjährigen Prepare@HSRM-Kurs 1.400,- €;
2. für Quereinsteiger:innen in den Prepare-C1-Kurs 700,- €
3. für den halbjährige PreStudyING@HSRM- Kurs 1.425,- Euro;
4. für den einjährige PreStudyING@HSRM-Kurs 2.850,- Euro

(3) Die Förderung wird einmalig für die gesamte Dauer des Studienvorbereitungsprogramms gewährt, wobei für die einjährigen Kurse die Förderung für das zweite Semester nur bei Nachweis der jeweils in § 1 Abs. 3 genannten Voraussetzungen bewilligt wird.

Eine Förderung für eine neuerliche Teilnahme am Studienvorbereitungsprogramm, gleich in welcher Variante (PreStudyING einjährig oder halbjährig/Prepare@HSRM oder Quereinstig Prepare@HSRM), ist ausgeschlossen.

(4) Die Förderung wird aus öffentlichen Mitteln des ESF Fonds sowie Mitteln der Hochschule finanziert.

§ 4 BEWERBUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

(1) Das Büro für Internationales der HSRM schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Hochschule RheinMain die Förderungen jeweils zum Winter- und zum Sommersemester aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

1. die Zahl der Förderungen und auf welches Studienvorbereitungsprogramm sie entfallen,
2. die Bewerbungsvoraussetzungen
3. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen,
4. der Hinweis, wo die Erklärung über
 - die Studienabsicht,
 - die Kenntnisnahme über die Nichterteilung der Förderung bei vorausgegangenem Erhalt einer Förderung im Sinne dieser Satzung, sowie
 - die Kenntnisnahme über notwendig einzuhaltenden Anwesenheitspflichten und zulässigen Fehlzeiten bei Teilnahme am einjährigen PreStudyING@HSRM-Programm, abgerufen werden kann,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
7. der Termin, an welchem die Auswahlgespräche stattfinden,
8. der Hinweis, dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden,
9. die spezifischen Auswahlkriterien sowie der Ablauf des Auswahlverfahrens

- (3) Die Bewerbung (Antragsformular und sonstige Unterlagen) erfolgt für das Studienvorbereitungsprogramm, für welches die Zulassung beantragt wurde.

§ 5 STIPENDIENAUSWAHLAUSSCHUSS

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Auswahlausschuss nach Durchführung eines Auswahlgesprächs mit den Bewerber:innen anhand der allgemeinen Auswahlkriterien nach Absatz 4 und dem dort festgelegten Auswahlverfahren die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) Es wird für das jeweilige Studienvorbereitungsprogramm jeweils ein Auswahlausschuss gebildet. Dem Auswahlausschuss gehören an
1. die:der Programmkoordinator:in des jeweiligen Studienvorbereitungsprogramms (als Vorsitzende:r);
 2. die:der Sprachkoordinator:in des jeweiligen Studienvorbereitungsprogramms, sowie
 3. ein:e Mitarbeiter:in des Büros für Internationales der HSRM.
- (3) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die:der Vorsitzende und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden.
- (4) Allgemeine Auswahlkriterien für den Erhalt einer Förderung
1. für das Prepare@HSRM-Programm sind:
 - a. die Note des Sprachzertifikats
 2. für das PreStudyING@HSRM-Programm sind:
 - a. die Note des Sprachzertifikats
 - b. die Mathenote

Die Auswahl der Bewerber:innen erfolgt leistungsabhängig. Neben den vorgenannten Kriterien werden auch besondere finanzielle, soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt.

§ 6 BEWILLIGUNG

- (1) Die:Der Abteilungsleiter:in der Abteilung I der HSRM bewilligt die Förderung auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Auswahlausschusses für das jeweilige Studienvorbereitungsprogramm. Eine Bewilligung ist ausgeschlossen, sofern die:der Bewerber:in in der Vergangenheit bereits eine Förderung im Sinne dieser Satzung erhalten hat.

(2) Die Bewilligungsentscheidung wird der: dem Bewerber:in mittels elektronischen Bescheides mitgeteilt und erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum öffentliche Fördermittel zur Verfügung stehen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 WIDERRUF

Die Bewilligung der Förderung kann nach § 48 HVwVfG rückwirkend widerrufen werden, wenn bekannt wird, dass

1. die Bewilligung auf falschen Angaben oder gefälschten Unterlagen der:des Bewerber:in beruht, und/oder
2. die:der Bewerber:in in der Vergangenheit bereits eine Förderung im Sinne dieser Satzung erhalten hat.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.05.2025 in Kraft.